

Rechtliche Begründung zur 3. und 4. Novelle zur EinreiseV 2021

Allgemeines:

Mit gegenständlicher Novelle erfolgt eine Vereinheitlichung mit der COVID-19-Öffnungsverordnung im Hinblick auf den Impfnachweis durch eine Erstimpfung.

Weiters wird eine Neubewertung einiger Staaten auf Grund der jeweils geänderten epidemiologischen Situation vorgenommen.

Darüber hinaus wird eine Bestimmung aufgenommen, die die Beendigung der Quarantäne für positiv getestete Genese betrifft, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 erfüllen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Als Impfnachweis im Sinne der EinreiseV reicht fortan nicht mehr die Erstimpfung nach Ablauf von 21 Tagen. Dies erfolgt im Einklang mit den entsprechenden Änderungen in der COVID-19-Öffnungsverordnung. Die Bestimmungen zu den übrigen Impfnachweisen bleiben hingegen unberührt.

Hinsichtlich dieser Verschärfung wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

Zu § 4 Abs. 2:

Im Hinblick auf § 10 Abs. 4 erfolgt eine Klarstellung, dass die Quarantäneunterkunft während des Quarantänezeitraums auch zur Ausstellung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlassen werden darf.

Zu § 5a:

Die Sonderbestimmung für die Einreise auf dem Luftweg aus den Niederlanden wird im Hinblick auf eine Neubewertung der epidemiologischen Lage wieder aufgehoben. Dadurch gilt für diesen Staat sowohl für die Einreise auf dem Land- als auch auf dem Luftweg fortan wieder § 5.

Näheres ist der fachlichen Begründung zu entnehmen.

Zu § 7 Abs. 3 Z 2:

Es erfolgt eine Anpassung an die Änderungen im Hinblick auf den Impfnachweis (§ 2 Abs. 1 Z 3); zudem entfällt das Erfordernis des Verstreichens von 14 Tagen bei Zweitimpfungen und Impfungen von Genesenen.

Zwar kommt es dadurch zu einer Erleichterung hinsichtlich der Vorgängerbestimmung, die Änderung trägt jedoch der Einheitlichkeit des Verständnisses der Vollimmunisierung im Sinne der EinreiseV Rechnung (s zur fachlichen Rechtfertigung die fachliche Begründung).

Zu § 10 Abs. 4:

§ 10 Abs. 4 trägt der besonderen Situation positiv getesteter Genesener im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der Quarantäne gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Rechnung. Da bei diesen Personen eine hohe

Wahrscheinlichkeit besteht, dass auch der am fünften Tag nach Antritt der Quarantäne durchzuführende Test gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 wieder positiv ist, muss eine äquivalente Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der zehntägigen Quarantäne geschaffen werden. Klargestellt wird, dass die betroffenen Personen zum Zweck der vorzeitigen Beendigung der Quarantäne nicht vom Erfordernis eines Tests befreit werden. Sie haben vielmehr für den Fall, dass dieser Test positiv ist, ein weiteres ärztliches Zeugnis entsprechend den Anlagen H oder I vorzulegen, das die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erneut bestätigt. Dies deshalb, da sich die einreisende Person nach den fünf Tagen womöglich nicht mehr im vorgeschriebenen Zeitfenster befindet (vgl. § 10 Abs. 3 lit. a).

Zu § 13:

Inkraft- bzw. Außerkrafttretensbestimmung. Das spätere Inkrafttreten der Verschärfungen hinsichtlich des Impfnachweises (18. August 2021) trägt der technischen Umsetzbarkeit Rechnung.

Zu Anlage 2:

Auf Grund der jeweils geänderten epidemiologischen Situation sind Botsuana, Indien, Nepal, Russland, Sambia, Südafrika und das Vereinigte Königreich nicht mehr als Virusvariantengebiete einzustufen und daher von der Anlage 2 zu streichen.

Mit dem Inkrafttreten der Novelle handelt es sich bei diesen Staaten nunmehr um sonstige Staaten, für die das Einreiseregime des § 7 gilt.

Näheres ist der fachlichen Begründung zu entnehmen.

Zu Anlage D und Anlage E:

Korrektur der Verweise, da in § 2 Abs. 1 Z 3 eine Neunummerierung auf Grund des Entfalls der Erstimpfung vorgenommen wurde.